

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	3
TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	3
Mitteilung zur Kenntnis 13/319/2019	3
Übersicht 062019 - 29.05.2019 13/319/2019	4
TOP Ö 8.2 Neuauflage Baulandkataster Gewerbe - Stand 31.12.2018	5
Mitteilung zur Kenntnis 611/282/2019	5
Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2018 611/282/2019	7
TOP Ö 9 Budgetergebnisse 2018; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2018	8
Beschlussvorlage II/233/2019	8
Anlage_1a_B_Abrechnung_2018 II/233/2019	13
Anlage_1b_B_Abrechnung_2018_Uebertrag II/233/2019	14
Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2018 II/233/2019	15
Anlage_3_Bereinigungen_2018 II/233/2019	16
Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2018 II/233/2019	17
TOP Ö 10.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 210.800 "Investive IT-Erneuerung/"	18
Vorlage Mittelbereitstellung 40/196/2019	18
TOP Ö 11 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats	21
Beschlussvorlage 30/101/2019	21
Anlage 1 Entwurf Änderungssatzung - 24.05.2019 30/101/2019	24
Anlage 2 Synopse Satzung - 18.04.2019 30/101/2019	26
Anlage 3 Entwurf Änderung WahlO - 24.05.2019 30/101/2019	31
Anlage 4 Synopse WahlO - 18.04.2019 30/101/2019	33



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

6. Sitzung • Mittwoch, 26.06.2019 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/319/2019
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe - Stand 31.12.2018 | 611/282/2019
Kenntnisnahme |
| 9. | Budgetergebnisse 2018; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2018 | II/233/2019
Gutachten |
| 10. | Mittelbereitstellungen | |
| 10.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 210.800 "Investive IT-Erneuerung/Verbesserung" | 40/196/2019
Gutachten |
| 11. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats | 30/101/2019
Gutachten |
| 12. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. Juni 2019

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/319/2019

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.06.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 12.06.2019 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 06/2019

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 12. Juni 2019

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung Zwischenbericht im StR am 17.01.19 + 28.03.19
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung. Zwischenbericht in KFA am 11.07.2018 und Bildungsausschuss 12.07.2018
203/2018	06.12.2018	GL	Beteiligung an den Wahlen zum Jugendparlament	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
208/2018	11.12.2018	CSU	Nächstes Jahr wieder ein Weihnachtsbaum im Rathausfoyer	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
034/2019	14.03.2019	Erlanger Linke	Mietspiegel – Verfälschung durch illegal hohe Mieten ausschließen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
038/2019	14.03.2019	Erlanger Linke	Lebensqualität und Umwelt dürfen nicht auf der Strecke bleiben	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
077/2019	20.05.2019	SPD, GL	Antrag Platz des unbekanntes Deserteurs	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/282/2019

Neuauflage Baulandkataster Gewerbe - Stand 31.12.2018

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	25.06.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.06.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	26.06.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
II/WA, 23, PET

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Neuauflage Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2018 fortgeschrieben. Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe ohne Baurecht beziehungsweise ohne gesicherte Erschließung als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Das Kataster zeigt ca. 48 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 16,2 ha als Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung. Im Vergleich zum Vorjahr sind 4 Grundstücke (u. a. in Dechsendorf und Frauenaarach) aus dem Kataster ausgeschieden. Durch Grundstücksteilungen sind wiederum neue Flurstücke hinzugekommen.

Aktuell haben Eigentümer von 18 Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 17,9 ha einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe widersprochen. Dies sind ca. 52 % der relevanten Flächen. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bleibt für Eigentümer bestehen. So werden eingehende Widersprüche bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Das Baulandkataster Gewerbe kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/baulandkataster eingesehen werden. Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Verfügbare Baulücken

Werden auch die widersprochenen Grundstücke berücksichtigt, gibt es in Erlangen Baulücken und Potentialflächen in Gewerbe-, Industrie, Misch- oder Kerngebieten mit einer Gesamtfläche von ca.

34,1 ha.

83 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden mittel- bis langfristig als nicht verfügbar eingestuft (28,4 ha). Es handelt sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aktuell blockiert sind.

Nur 17 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden als grundsätzlich verfügbar angesehen (5,7 ha). Es werden aber nur wenige dieser Baulücken von den Grundstückseigentümern aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten. Eine der gewerblichen Baulücken mit einer Größe von 0,7 ha befindet sich im städtischen Eigentum. Jedoch hat die städtische Baulücke eine eingeschränkte Bebaubarkeit und Lagenachteile.

Ausblick

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei Weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund stehen auch die Vorbereitenden Untersuchungen im Gewerbegebiet Tenenlohe. Hier prüft die Stadtverwaltung, ob mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme vorhandene Baulücken im Gewerbegebiet mobilisiert werden können.

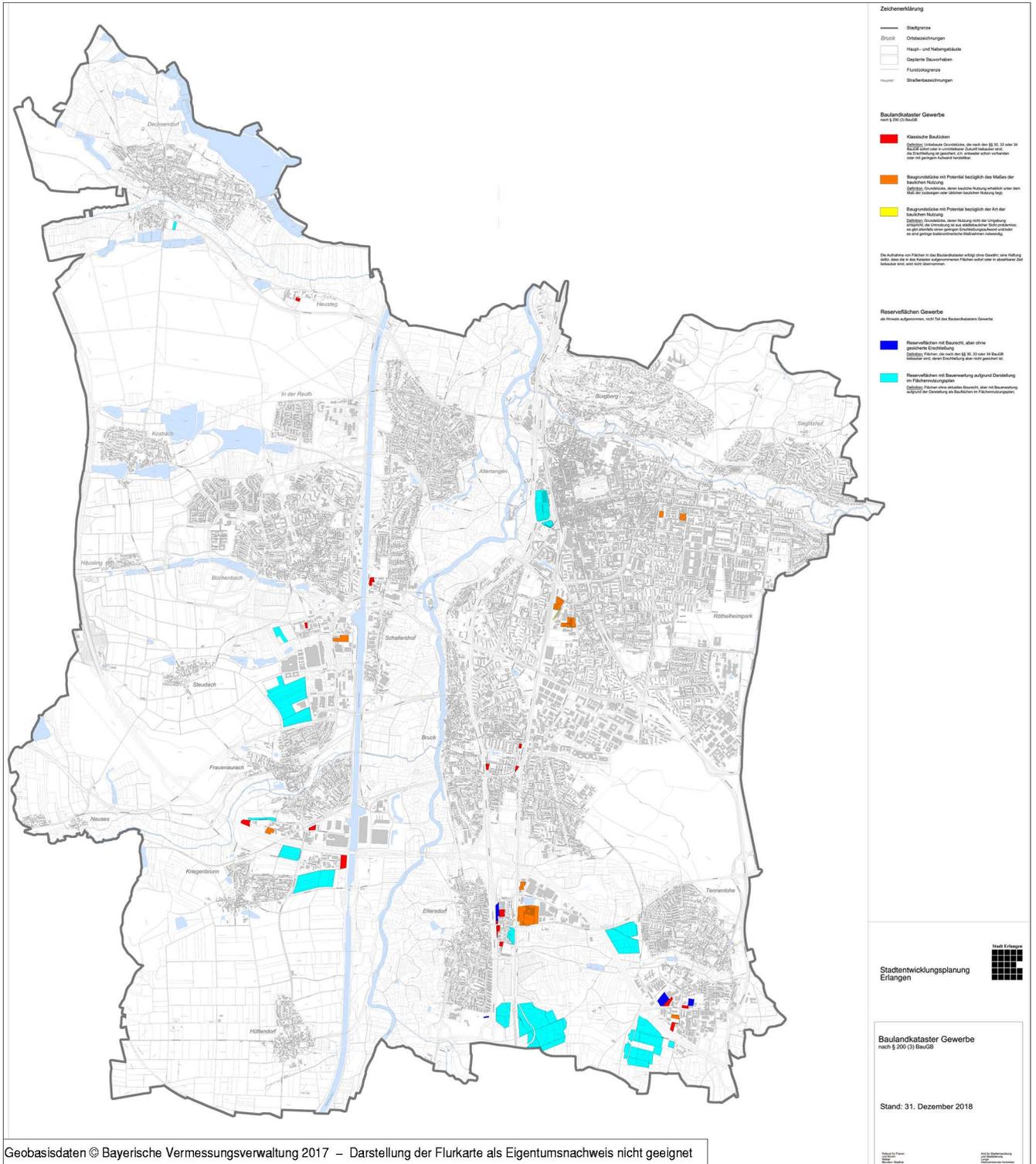
Anlagen: Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Stand: 31.12.2018



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/233/2019

Budgetergebnisse 2018; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.06.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.06.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Nachrichtlich: Die Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse der Fachämter wurde bzw. wird in den zuständigen Fachausschüssen beschlussmäßig behandelt.

I. Antrag

- Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
- Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
- Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 328.791,50 EUR gemäß Anlage 1 b wird zugestimmt.
- Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zu Lasten des Haushalts um saldiert 113.086,07 EUR gemäß den Anlagen 1a und 3 wird zugestimmt.
- Der freiwilligen Rückgabe von Ergebnissen im Volumen von 1.068.440,22 EUR sowie von Teilbeträgen aus den Budgetrücklagen der Ämter 20, 23, 30, 43, 51 und 55 an den städtischen Haushalt im Gesamtvolumen von 305.073,60 EUR gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
- Bei Amt 41, das mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen hat, ist der entstandene Verlust (s. Anlage 1b) gemäß folgendem Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
41	-13.599,82 EUR	-12.562,76 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 41 in Höhe von 1.037,06 EUR zum Ausgleich des Verlustes	<u>KFA 15.05.2019:</u> Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -12.562,76 EUR schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von -5.574,81 EUR vor. Einstimmig angenommen	Dem Verlustvortrag wird zugestimmt a) in Höhe von -12.562,76 EUR nach den Budgetierungsregeln mit ... gegen ... Stimmen b) in Höhe von -5.574,81 EUR wie vom Fachamt vorgeschlagen mit ... gegen ... Stimmen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushaltsjahr 2018 haben 27 Fachämter (ohne GME) ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von 4.103.701,96 EUR (Vj. 7,723 Mio. €)** erwirtschaftet. Dieses Ergebnis ist vorrangig zurückzuführen auf überplanmäßige Bundesmittel für die Kinderbetreuung und auf die Bundesbeteiligung an den Leistungen zur Eingliederung.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 wurde vom Stadtrat für die Fachämter ein **Sachmittelzuschussbudget** von insgesamt -29.899.300,- EUR (2017: -27.764.500,- EUR) beschlossen.

	Erträge in EUR	Aufwendungen in EUR	Zuschussbedarf (-) in EUR
Sachmittelbudgets 2018 -ohne GME-	129.939.600	159.838.900	-28.899.300
davon entfallen auf			
Amt 50 (Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen)	37.046.100	42.957.800	-5.911.700
Amt 51 (Stadtjugendamt)	28.425.600	46.396.900	-17.971.300
Amt 55 (Jobcenter)	27.940.500	33.516.600	-5.576.100

Im Lauf des Haushaltsjahres 2018 erfuhr dieses Sachmittelzuschussbudget durch Mittelnachbewilligungen und das Einbuchen der Personalkostendefizite sowie durch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen eine Erhöhung des Zuschussbedarfs um saldiert 3.127.726,51 EUR auf -33.027.026,51 EUR.

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2018 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR-“ in Anlage 1a zu entnehmen ist, mit einem positiven Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von 3.990.615,89 EUR (VJ. 7,881 Mio. €)** abgeschlossen. Nach Durchführung einvernehmlicher Bereinigungen von saldiert 113.086,07 EUR (Vj. 157,8 T€) zu Lasten des städtischen Haushalts errechnet sich ein **positives bereinigtes Gesamtbudgetbudgetergebnis 2018 der Fachämter von 4.103.701,96 EUR**. Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage_3_Bereinigungen_2018“ nachzulesen.

Die **Personalkostenabrechnung 2018** (ohne GME), die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wurde (s. hierzu „Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2018“), schloss mit einem **Überschuss von saldiert 629.451,92 EUR (Vj. 1,087 Mio. €)** ab.

Die Personalkosten wurden quartalsweise vom Personal- und Organisationsamt abgerechnet. Personalkosten-Lastschriften wurden in die Sachmittelbudgets der Fachämter eingebucht und führten somit unmittelbar zu einer Verringerung des verfügbaren Budgetvolumens. Personalkosten-Gutschriften erhöhen die fiktive „Sonderrücklage Budgetergebnis“ des jeweiligen Fachamtes. Personalkosten-Gutschriften verbleiben zu 100 % beim Fachamt, solange ein Anteil von 1,5% an den Gesamtpersonalkosten dieses Amtes nicht überschritten wird. Übersteigende Ergebnisse fließen an den Haushalt zurück.

Personalmittelsparungen ließen sich insbesondere dann erzielen, wenn Planstellen in Folge von Umsetzungen für eine bestimmte Zeit unbesetzt blieben und die erzielten Einsparungen nicht anderweitig verausgabt wurden.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Die Budgetabrechnung wurde wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung	
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk
+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis
-	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFPA/Stadtrat

Die vom Stadtrat beschlossenen **Budgetierungsregeln 2018** sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. **Negative Gesamtbudgetergebnisse sind zu 100% als Verlust vorzutragen.**

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Fachämter, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **3.260.207,38 EUR (Vj. 5,558 Mio. €)**, wie der Übersicht „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ in Anlage 1b zu entnehmen ist. Von der Gesamteinsparung entfallen allein 2.286.081,91 EUR auf Stadtjugendamt und Jobcenter.

Im Rahmen der Einigungsgespräche wurden aus den Budgetrücklagen Beträge von insgesamt **690.468,27 EUR** an den Haushalt zurückgegeben. Durch den Verzicht der Ämter 17/eGov, 23, 30, 50, 51 und 55 auf den Übertrag ihres positiven Ergebnisses ist ein weiterer Betrag von **1.068.440,22 EUR** an den städtischen Haushalt zurückgeflossen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben entsprechend dem „Verwaltungsvorschlag Übertragung“ der beiliegenden „Anlage_1b_B_Abrechnung_2018“ **insgesamt 328.791,50 EUR (Vj. 834 T€)** zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse (Budgetrücklage) zugeführt.

Bei den Ämtern, die im Kalenderjahr 2018 mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, ist **in Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln der Verlust in voller Höhe vorzutragen**, soweit er nicht durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis des jeweiligen Amtes ausgeglichen werden kann. Zum diesem Zweck sollen Beträge von insgesamt 518.848,80 EUR (Vj. 588 T€) aus den Budgetrücklagen der Fachämter entnommen werden. Der Vortrag eines negativen Budgetergebnisses (Verlustvortrag) in das Haushaltsjahr 2019 kann damit bei 11 von 14 Ämtern vermieden werden. Lediglich bei den Ämtern 41 (-12.562,76 EUR), 44 (-6.944,02 EUR) und 52 (-15.381,56) verbleibt ein Verlustvortrag in der angegebenen Höhe. Die Ämter 44 und 52 werden gem. der Budgetierungsregeln den Verlust in voller Höhe vortragen. Bei Amt 41 steht die Beschlussfassung noch aus (siehe Punkt 6 des Antragstextes).

Die **Sonderrücklage Budgetergebnisse** (s. dazu auch Anlage 4) entwickelt sich wie folgt:

	2018 in EUR	2017 in EUR
Stand: 01.01.	4.210.179,35	5.815.227,90
Entnahmen aufgrund Verwendungsbeschluss	-1.100.353,18	-1.621.577,06
Entnahmen -unterjährig- zur Deckung von Personalkosten	-64.226,55	-72.226,12
Entnahme aufgrund Personalkostenerstattung	-1.059,30	
Entnahmen im Rahmen der Einigungsgespräche zum HH	-690.468,27	-575.300,00
Zweckgebundene Entnahme		-1.917,87
Entnahme und Einzug nach Auflösung des Amtes 32		-77.959,66
Zuführung aus Personalkostenabrechnung	1.087.358,95	1.299.268,39
Stand: 31.12.	3.441.431,00	4.765.515,58
Buchungen nach Budgetbeschluss:		
Entnahmen infolge freiwilliger Rückgabe	-305.073,60	-801.577,10
Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse	-518.848,80	-588.009,13
Zuführung Budgetergebnisse	328.791,50	834.250,00
Stand: nach Budgetabrechnung	2.946.300,10	4.210.179,35

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2018 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2018 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 328.791,50 EUR zugeführt und ein Betrag i. H. v. insgesamt 823.922,40 EUR entnommen, davon 518.848,80 EUR zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse sowie 305.073,60 EUR im Wege der freiwilligen Rückgabe.

Anlagen:

Anlage_1a_B_Abrechnung_2018

Anlage_1b_B_Abrechnung_2018_Uebertrag

Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2018

Anlage_3_Bereinigungen_2018

Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Budgetabrechnung 2018 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR -

Amt	Sachmittelbudgetergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis
11	308.536,53		308.536,53
13	-34.219,76	9.557,04	-24.662,72
14	-9.283,99		-9.283,99
16 (PR)	-1.672,22		-1.672,22
17 (eGov)	17.540,85		17.540,85
20	-133.734,08	56.529,03	-77.205,05
23	88.085,58		88.085,58
30	20.643,40		20.643,40
31	63.573,11		63.573,11
33	-122.573,44		-122.573,44
34	-18.209,00		-18.209,00
37	18.476,39		18.476,39
39	27.786,84		27.786,84
40	-60.936,77		-60.936,77
41	-13.599,82		-13.599,82
42	-11.777,25		-11.777,25
43	-58.614,31		-58.614,31
44	-30.373,19		-30.373,19
45	-18.987,64		-18.987,64
46	8.191,29		8.191,29
47	-90.460,18		-90.460,18
50	204.220,86	47.000,00	251.220,86
51	1.494.598,54		1.494.598,54
52	-15.381,56		-15.381,56
55	1.771.232,76		1.771.232,76
61	508.366,84		508.366,84
63	33.950,21		33.950,21
66	45.235,90		45.235,90
Summe	3.990.615,89	113.086,07	4.103.701,96

Amt	nachrichtlich: Personalkosten	
	Summe der Lastschriften (Reduzierung des Budgetrahmens 2018)	Summe der Gutschriften (in der Budgetrücklage)
11	-164.803,97	
13		31.251,13
14		13.314,21
16 (PR)	-591,15	
17 (eGov)		18.932,89
20		47.864,06
23		25.242,97
30		12.993,43
31		28.634,79
33	-60.429,98	26.281,19
34	-7.503,80	16.319,73
37		95.415,72
39		11.311,48
40	-73.763,09	159.127,32
41		19.899,27
42		24.268,76
43	-58.734,28	
44		23.429,17
45		12.535,48
46		13.911,90
47		44.315,14
50		56.949,54
51	-64.357,14	210.122,24
52	-25.021,95	
55		41.235,89
61		54.868,84
63	-2.701,67	30.544,31
66		68.589,49
Summe	-457.907,03	1.087.358,95

Budgetabrechnung 2018

Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR

Amt	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Rückgabe 70%	Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2	Freiwillige Ergebnis- rückgabe	Verlustausgleich durch Entnahme aus Budgetrücklage	Verwaltungsvorschlag Übertragung Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5	Amt
	1	2	3	4	5	6	7	
11	308.536,53	-215.975,57	92.560,96			92.560,96		11
13	-24.662,72		-24.662,72		24.662,72		0,00	13
14	-9.283,99		-9.283,99		9.283,99		0,00	14
16 (PR)	-1.672,22		-1.672,22		1.672,22		0,00	16 (PR)
17 (eGov)	17.540,85	-12.278,60	5.262,25	5.262,25				17 (eGov)
20	-77.205,05		-77.205,05		77.205,05		0,00	20
23	88.085,58	-61.659,91	26.425,67	26.425,67		0,00		23
30	20.643,40	-14.450,38	6.193,02	6.193,02		0,00		30
31	63.573,11	-44.501,18	19.071,93			19.071,93		31
33	-122.573,44		-122.573,44		122.573,44		0,00	33
34	-18.209,00		-18.209,00		18.209,00		0,00	34
37	18.476,39	-12.933,47	5.542,92			5.542,92		37
39*	27.786,84	-19.450,79	8.336,05			8.336,05		39
40	-60.936,77		-60.936,77		60.936,77		0,00	40
41	-13.599,82		-13.599,82		1.037,06		-12.562,76	41
42	-11.777,25		-11.777,25		11.777,25		0,00	42
43**	-58.614,31		-58.614,31		58.614,31		0,00	43
44	-30.373,19		-30.373,19		23.429,17		-6.944,02	44
45	-18.987,64		-18.987,64		18.987,64		0,00	45
46	8.191,29	-5.733,90	2.457,39			2.457,39		46
47	-90.460,18		-90.460,18		90.460,18		0,00	47
50	251.220,86	-175.854,60	75.366,26	50.809,89		24.556,37		50
51	1.494.598,54	-1.046.218,98	448.379,56	448.379,56		0,00		51
52	-15.381,56		-15.381,56				-15.381,56	52
55	1.771.232,76	-1.239.862,93	531.369,83	531.369,83		0,00		55
61	508.366,84	-355.856,79	152.510,05			152.510,05		61
63	33.950,21	-23.765,15	10.185,06			10.185,06		63
66	45.235,90	-31.665,13	13.570,77			13.570,77		66
Summe	4.103.701,96	-3.260.207,38	843.494,58	1.068.440,22	518.848,80	328.791,50	-34.888,34	Summe

Anlage 1b

* Ohne Fleischhygiene, die außerhalb des Budgets abgerechnet wird

** Gem. Kontrakt mit dem Stadtrat werden Überschüsse bzw. Defizite zu 100% in das nächste Jahr übertragen.

Freiwillige Rückgabe aus der Budgetrücklage in EUR (danach verbleibende Rücklage):

Amt 20	9.588,71 (30.000)	Amt 51	67.840,26 (350.000)
Amt 23	104.661,17 (100.000)	Amt 55	50.410,41 (100.000)
Amt 30	60.067,59 (30.000)	Summe:	305.073,60
Amt 43 -VHS-	12.505,46 (300.000)		

**Personalkostenbudgetierung - Gesamtergebnis 2018
(1.- 4. Quartal 2018) in EUR**

Amt	Höchstbetrag	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
11	60.744,58	-16.226,34	-59.852,47	-53.924,11	-34.801,05	-164.803,97
13	31.251,13	15.836,29	15.414,84	0,00	0,00	31.251,13
14	13.314,21	9.200,54	4.113,67	0,00	0,00	13.314,21
16	7.415,36	-591,15	0,00	0,00	0,00	-591,15
17	18.932,89	18.932,89	0,00	0,00	0,00	18.932,89
20	47.864,06	19.743,95	9.525,76	18.594,35	0,00	47.864,06
23	25.242,97	4.946,12	19.455,28	841,57	0,00	25.242,97
24	135.268,02	134.168,21	1.099,81	0,00	0,00	135.268,02
30	12.993,43	12.993,43	0,00	0,00	0,00	12.993,43
31 - ohne Abfallberatung	28.634,79	28.634,79	0,00	0,00	0,00	28.634,79
33	75.210,29	26.281,19	-8.004,61	-25.080,76	-27.344,61	-34.148,79
34 - ohne Friedhof	10.452,69	-5.867,04	2.962,61	13.357,12	-1.636,76	8.815,93
37	95.415,72	43.181,60	35.075,50	17.158,62	0,00	95.415,72
39 - ohne Fleischhygiene	11.311,48	11.311,48	0,00	0,00	0,00	11.311,48
40	11.776,73	1.814,13	1.834,29	1.854,44	-9.536,54	-4.033,68
40M	104.789,42	104.789,42	0,00	0,00	0,00	104.789,42
40T	32.728,05	32.728,05	0,00	0,00	0,00	32.728,05
40W	65.411,50	-41.234,79	-22.991,76	8.619,79	7.487,20	-48.119,56
41	19.899,27	19.899,27	0,00	0,00	0,00	19.899,27
42	24.268,76	17.207,19	7.061,57	0,00	0,00	24.268,76
43	21.590,69	-7.768,54	-24.961,08	-14.454,93	-11.549,73	-58.734,28
44	23.429,17	23.429,17	0,00	0,00	0,00	23.429,17
45	12.535,48	12.535,48	0,00	0,00	0,00	12.535,48
46	13.911,90	7.108,03	6.803,87	0,00	0,00	13.911,90
47	44.315,14	33.043,83	10.442,88	828,43	0,00	44.315,14
50	56.949,54	28.993,10	27.956,44	0,00	0,00	56.949,54
51	344.491,66	82.942,57	57.374,34	69.805,33	-64.357,14	145.765,10
52	17.302,37	-3.499,98	-11.894,73	-5.806,74	-3.820,50	-25.021,95
55	41.235,89	24.750,59	16.485,30	0,00	0,00	41.235,89
61	54.868,84	46.875,94	7.992,90	0,00	0,00	54.868,84
63	27.842,64	-2.701,67	3.417,94	22.503,19	4.623,18	27.842,64
66	68.589,49	15.524,96	15.064,53	0,00	0,00	68.589,49
Gesamt		736.982,71	114.376,88	54.296,30	-140.935,95	764.719,94
Gesamt -ohne GME-		602.814,50	113.277,07	54.296,30	-140.935,95	629.451,92

Anlage 2

Erläuterungen zu den Bereinigungen

Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
13	+ 9.557,04	Bereinigung um die Reisekosten der Referenten
20	+56.529,03	Bereinigung um Verwaltungskostenerstattungen, die im Budget veranschlagt waren, aber außerhalb des Budgets gebucht wurden
50	+ 47.000,00	Bereinigung um die Refinanzierung von Stellen für die Flüchtlings- und Integrationsberatung wegen Verschiebung der Stellenbesetzung in das folgende Jahr
Summe	+113.086,07	

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Gesamtübersicht in EUR

Amt:	Anfangsbestand zum 01.01.2018	Zugang	Abgang	Endbestand zum 31.12.2018*
PR	11.225,02			11.225,02
egov	102.868,32	18.932,89	-40.000,00	81.801,21
Amt 11	125.396,38		-75.396,38	50.000,00
Amt 13	64.211,77	31.251,13	-30.000,00	65.462,90
Amt 14	40.000,00	13.314,21	-10.000,00	43.314,21
Amt 20	76.971,89	47.864,06	-8.031,19	116.804,76
Amt 23	179.418,20	25.242,97		204.661,17
Amt 30	94.382,18	12.993,43	-17.308,02	90.067,59
Amt 31	126.415,48	28.634,79	-52.000,00	103.050,27
Amt 32	0,00			0,00
Amt 33	135.365,26	26.281,19		161.646,45
Amt 34	18.611,07	16.319,73		34.930,80
Amt 37	144.651,80	95.415,72	-186.864,47	53.203,05
Amt 39	26.826,21	11.311,48		38.137,69
Amt 40	602.467,55	159.127,32	-461.704,56	299.890,31
Amt 41 (Amt für Soziokultur)	91.137,79	19.899,27	-110.000,00	1.037,06
Amt 42	77.883,79	24.268,76	-20.000,00	82.152,55
Amt 43	546.850,25		-175.730,48	371.119,77
Amt 44	0,00	23.429,17		23.429,17
Amt 45 (Archiv)	81.313,36	12.535,48	-50.000,00	43.848,84
Amt 46 (Museum)	21.277,52	13.911,90		35.189,42
Amt 47 (Kulturamt)	65.591,50	44.315,14		109.906,64
Amt 50	390.002,83	56.949,54	-271.508,74	175.443,63
Amt 51	500.000,00	210.122,24	-292.281,98	417.840,26
Amt 52				
Amt 55		221.236,83	-70.826,42	150.410,41
Amt 61	443.305,92	54.868,84	-79.217,00	418.957,76
Amt 63	161.356,42	30.544,31	-3.689,00	188.211,73
Amt 66	82.648,84	68.589,49	-81.550,00	69.688,33
	4.210.179,35	1.267.359,89	-2.036.108,24	3.441.431,00

Anlage 4

* vor Entnahmen und Zuführungen aus Anlass der Budgetabrechnung 2018

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/40-2

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/196/2019

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 210.800 "Investive IT-Erneuerung/Verbesserung"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.06.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.06.2019	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	11.07.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 24

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 12.6.2019
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 210.800 Investive IT- Erneuerung/Verbesserung		in Höhe von	1.857.000 € für
	Kostenstelle 400090 Allgemeine Kostenstelle Amt 40	Produkt 21000010 Allgemeine Schulverwaltung	Sachkonto 017502 Zugä. Immat VG aus gel. Zuwend - verb. Unternehmen

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 217E.403 Albert-Schweitzer- Gymnasium Sa- nierung Sporthalle		in Höhe von	1.357.000 € bei
	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24	Produkt 21710010 Gymnasien	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Be- triebsvorr. v. Schulen

IP-Nr. 231A.401 Berufsschule Ge- neralsanierung Werkstättentrakt		in Höhe von	500.000 € bei
	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24	Produkt 23110010 Berufsbildende Schulen	Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Be- triebsvorr. v. Schulen

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme „Herstellung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen“ sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Sonderbudget Schul-IT) zur Verfügung	400.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung:	
Planansatz bei IP-Nr. 210.800	500.000 €
Verpflichtungsermächtigung in 2019 für 2020 bei IP-Nr. 210.800	500.000 €
Verpflichtungsermächtigung in 2019 für 2021 bei IP-Nr. 210.800	500.000 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 1.900.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 3.757.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2019

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auftragsvergabe für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung von zwei Verpflichtungsermächtigungen aus dem Investitionshaushalt von Amt 24 in den Investitionshaushalt von Amt 40 in Höhe eines Gesamtbetrages von 1.857.000 €.

Die bei der IP-Nr. 217E.403 für die Sanierung der Sporthalle am Albert-Schweitzer-Gymnasium im Jahr 2019 für die Jahre 2020 und 2021 veranschlagte VE in Höhe von insgesamt 3.600.000 €, sowie die bei der IP-Nr. 231A.401 für die Generalsanierung des Werkstättentrakts der Berufsschule im Jahr 2019 für 2020 veranschlagte VE in Höhe von 1.000.000 € wird in 2019 nicht voll in Anspruch genommen, da sich der Maßnahmebeginn nach aktuellem Planungsstand jeweils verzögert.

Der Finanzmittelbedarf bei der IP-Nr. 210.800 „Investive IT-Erneuerung“ in Höhe von insgesamt 3.757.000 € begründet sich aus der Auftragsvergabe für die Glasfaseranschlüsse für Schulen.

Die nach durchgeführten Markterkundungsverfahren in 2017/2018 ehemals geschätzten Gesamtkosten haben sich durch Anschluss eines weiteren Standorts, Mehrkosten aufgrund exakter Trassenkalkulation, Preissteigerung in der Baubranche und interner Kalkulation und Angebotsrisiko des Anbieters nicht unwesentlich erhöht.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrats zur Umschichtung der VEs.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Geschäftsstelle Ausländer-
und Integrationsbeirat

Vorlagennummer:
30/101/2019

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.06.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.06.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ausländer- und Integrationsbeirat

I. Antrag

- Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 24.05.2019, Anlage 1) wird beschlossen.
- Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 24.05.2019, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Strukturen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Erlangen ist die aktuelle Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats nicht mehr zeitgemäß und soll daher geändert werden. Aufgrund dieser Änderungen ist sodann auch die Wahlordnung anzupassen.

Die in dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen sind in der Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats (AIB) vom 04.04.2019 besprochen und einstimmig beschlossen worden.

1. Änderung der Satzung

1.1. Änderungen in § 4 (Zusammensetzung)

a) Die Zusammensetzung des AIB soll dahingehend geändert werden, dass auch die Gruppe der „Flüchtlinge“ als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat aufgenommen wird. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ wird dabei in der Vorschrift näher definiert. Die Gruppe soll fest drei Sitze erhalten. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass im Jahr 2015 die Anzahl an Flüchtlingen, die in Erlangen gemeldet sind, signifikant anstieg, sodass künftig alle Personen mit Fluchthintergrund, deren Identität geklärt ist und die seit zwei Jahren ununterbrochen in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (vgl. dazu die Änderung in § 6 der WahIO), als gleichwertige Mitglieder im AIB ihre spezifischen Interessen auf politischer Ebene einbringen können.

b) Die bisherigen Gruppen „Spätaussiedler“ und „Eingebürgerte“ mit insgesamt drei Sitzen sollen aufgelöst und den Kontinentgruppen zugeordnet werden. Angehörige dieser Gruppen können dann jeweils in den Kontinentgruppen ihrer Herkunftsländer kandidieren. Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil sollen künftig in den Kontinentgruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern kandidieren können. Denn auch Kinder eines ausländischen Elternteils fühlen sich von der Mehrheitsgesellschaft oft wie

ausländische Personen wahrgenommen und sind teilweise auch Diskriminierungen ausgesetzt. Auch stellt diese Bevölkerungsgruppe rund 50 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund dar und war bei der letzten Wahl mit zahlreichen Kandidatinnen und Kandidaten vertreten. Daher sollen diese Personen die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen im AIB einzubringen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen (§ 4 Abs.3).

c) Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht sowie ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutschen Pass sollen 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz erhalten. Damit diese Regelung praktisch anwendbar ist, soll die Anzahl der Sitze auf ausschließlich ungerade Sitzzahlen geändert werden (§ 4 Abs. 4).

Europäerinnen und Europäer aus EU-Staaten waren bei der letzten Wahl zahlenmäßig stärker vertreten als Europäerinnen und Europäer aus Nicht-EU-Staaten. Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll sichergestellt werden, dass Europäerinnen und Europäer aus Nicht-EU-Staaten ohne kommunales Wahlrecht in der Gruppe „Europa“ die Mehrheit der Sitze erhalten. Da Europäerinnen und Europäer aus Nicht-EU-Staaten in Deutschland kein Wahlrecht besitzen, soll die Möglichkeit der aktiven politischen Teilhabe dieser Gruppe durch die Mitgliedschaft im Ausländer- und Integrationsbeirat sichergestellt werden.

d) Neben den im Stadtrat vertretenden Fraktionen, die nach dem Wortlaut der derzeitigen Satzungsregelung das Recht haben, eine Person als beratendes Mitglied im AIB zu benennen, werden alle im Stadtrat vertretenen Gruppen entsprechend ergänzt, so dass sie ebenfalls von diesem Recht Gebrauch machen können.

1.2. § 5 (Wahl und Wahlordnung)

Diese Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden, da die entsprechenden Regelungen in der Wahlordnung bereits enthalten sind bzw. dort nunmehr ergänzt werden.

1.3. Änderungen in §§ 7 (alt) und 8 (alt)

In diesen Vorschriften soll die Ergänzung aufgenommen werden, dass die oder der Vorsitzende, die Sprecherin oder der Sprecher der Arbeitsgruppen sowie deren jeweilige Stellvertretung „nach drei Jahren“ erneut gewählt werden. Es zeigte sich in der vergangenen und der laufenden Amtszeit, dass sich neue Beirätinnen und Beiräte oftmals erst mit der Arbeit im Beirat vertraut machen mussten. Durch den vorliegenden Änderungsvorschlag soll jedes Mitglied im AIB die Möglichkeit erhalten, sich nach einer anfänglichen Phase für die Übernahme von leitenden Aufgaben bewerben zu können. Damit soll die Vielfalt im Beirat gestärkt und die Zusammenarbeit gefördert werden.

2. Änderung der Wahlordnung

2.1. In § 5 werden folgende Ergänzungen hinzugefügt:

a) Entsprechend der Änderungen in § 4 der Satzung (siehe oben unter 1.1. b)) wird geregelt, dass Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil auf Antrag als wahlberechtigte Personen ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden können.

b) Die der Stadt bekannten wahlberechtigten Personen werden von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

c) Der Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Dieser Zusatz wird aus dem gestrichenen § 5 - Wahl und Wahlrecht - der Satzung übernommen. Zusätzlich wurde der Tag „35“ auf „36“ geändert, damit die Voraussetzung, dass die Verwaltung das Wählerverzeichnis bis zum 35. Tag anzulegen hat, erfüllt werden kann.

d) § 7 (alt) – Formale Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts – wurde aus systematischen Gründen in § 5 mitaufgenommen.

e) Entsprechend § 4 der Satzung, der nunmehr auch vorsieht, dass Flüchtlinge und bestimmte Personen mit Migrationshintergrund im AIB vertreten sein sollen, um ihre Erfahrungen einbringen zu können, soll § 6 der WahlO dahingehend geändert werden, dass kein Aufenthaltstitel mehr erforderlich ist, jedoch nur solche Personen wählbar sind, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren ununterbrochen in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Festsetzung einer Aufenthaltsdauer soll dabei sicherstellen, dass Kandidatinnen und Kandidaten mit dem regionalen Kontext und den lokalen Gegebenheiten der Stadt Erlangen vertraut sind.

f) § 20 (alt) soll dahingehend geändert werden, dass künftig anstelle von 1.500 gemeldeten Personen eines Landes bereits ab 1.200 Personen der Anspruch auf drei Sitze im AIB bestehen soll. In den vergangenen Jahren nahm die Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern aus Indien und China stark zu.

Diese Gruppen stellen zahlenmäßig mit jeweils über 1.200 Einwohnerinnen und Einwohnern eine große Gruppe eines Landes dar. Daher sollen diese Gruppen die gleiche Anzahl an Sitzen im Beirat erhalten, wie die Türkei als bislang größte Gruppe eines Landes.

Haushaltsmittel

sind im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/542121 vorhanden

- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 3: Entwurf der Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 4: Synoptische Darstellung Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den
Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10.10.2007 i. d. F. vom
12.02.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18.10.2007
und Nr. 5 vom 27.02.2014)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ sowie die Gruppe „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentgruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentgruppen ihrer Herkunftsländer.

(4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 22 Wahlordnung).

Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.

Die Gruppen mit

401		2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201	bis	4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
		ab			8.001

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze.

Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen

und Einwohner in jeder Kontinentgruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 23 der Wahlordnung geregelt.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt.

(6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.

(7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

- a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
- b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
- d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
- e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
- g) eine Vertretung der GGFA AöR, Erlangen
- h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist. “

2. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. Der bisherige § 6 wird § 5.

4. Der bisherige § 7 wird § 6 und in dessen Abs. 1, Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ hinzugefügt. In dessen Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch „(§ 8)“ ersetzt.

5. Der bisherige § 8 wird § 7 und in dessen Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ hinzugefügt.

6. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 8 bis 13.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Satzung des AIB

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Personen der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ an.</p> <p>(3) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen „Spätaussiedler“ und „Eingebürgerte“.</p> <p>Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.</p> <p>(3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentgruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentgruppen ihrer Herkunftsländer.</p> <p>(4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 22 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen „Spätaussiedler“ und „Eingebürgerte“.</p> <p>Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.</p>

Die Gruppen mit

401	bis	900	Personen	erhalten	2 Sitze
901		2.200			3 Sitze
2.201		4.000			4 Sitze
4.001		6.000			6 Sitze
6.001		8.000			8 Sitze
	ab	8.001			10 Sitze

Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler zwei Sitze und Eingebürgerte drei Sitze.

Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:

	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaus- siedler	Einge- bürgerte
Anzahl der Sitze	10	2	4	2	2	3

Gesamtzahl: voraussichtlich 23 Sitze

In der Gruppe „Europa“ werden mindestens vier Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens vier Sitze durch EU-Mitglieder besetzt.

Die Gruppen mit

401	bis	900	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	2 Sitze	
401		2.200			3 Sitze	
90		4.000			4 5 Sitze	
4					6.000	6 7 Sitze
2.201					8.000	8 9 Sitze
	ab	8.001			10 11 Sitze	

~~Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler zwei Sitze und Eingebürgerte drei Sitze.~~

~~Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:~~

	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaus- siedler	Einge- bürgerte
Anzahl der Sitze	10	2	4	2	2	3

~~Gesamtzahl: voraussichtlich 23 Sitze~~

~~In der Gruppe „Europa“ werden mindestens vier Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens vier Sitze durch EU-Mitglieder besetzt.~~

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentgruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz.

<p>Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre gewählt (§6).</p> <p>(5) Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, bestellt. Jede Fraktion hat das Recht eine Person zu benennen.</p> <p>(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a-b) [...] c) eine Vertretung der Ausländerstelle der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der Migrationsberatung bei der Stadtverwaltung e) [...] f) eine Vertretung der Polizeidirektion Erlangen g-h) [...]</p>	<p>Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 24 23 der Wahlordnung geregelt.</p> <p>Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.</p> <p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt (§6).</p> <p>(6) Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, bestellt. Jede Fraktion hat das Recht eine Person zu benennen. Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.</p> <p>(7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a-b) [...] c) eine Vertretung der Ausländerstellebehörde der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der MigrationsFlüchtlings- und Integrationsberatung bei der Stadtverwaltung e) [...] f) eine Vertretung der Polizeidirektioninspektion Erlangen g-h) [...]</p>
---	--

§ 5 Wahl und Wahlrecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ gewählt. Jede Gruppe stellt Wahlvorschläge auf.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorgelegt werden.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

~~§ 5 Wahl und Wahlrecht~~

- ~~(1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ gewählt. Jede Gruppe stellt Wahlvorschläge auf.~~
- ~~(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorgelegt werden.~~
- ~~(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/ EU besitzen, sowie eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind.~~

<p>(4) Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode eingebürgert werden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied ihrer Gruppe.</p> <p>(5) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.</p>	<p>(4) Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode eingebürgert werden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied ihrer Gruppe.</p> <p>(5) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.</p>
<p>§ 6 Amtszeit</p>	<p>§ 65 Amtszeit</p>
<p>§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§9) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.</p>	<p>§ 76 Vorsitz</p> <p>(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 9 § 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.</p>
<p>§ 8 Arbeitsgruppen</p> <p>Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.</p>	<p>§ 87 Arbeitsgruppen</p> <p>Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.</p>
<p>§§ 9 - 14</p>	<p>§§ 9 - 14 § 8 - 13</p>

**Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des
Ausländer- und Integrationsbeirats vom 10.10.2007 i. d. F. vom
12.02.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18.10.2007
und Nr. 5 vom 27.02.2014)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2. wird im Klammerzusatz „§ 10“ durch „§ 9“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Lit. a) wird im Klammerzusatz „§ 8“ durch „§ 7“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, eingebürgerte Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.
- (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.“

6. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Wählerliste“ durch die Worte „des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.
- b) Im Text werden die Worte „eine Wählerliste“ durch die Worte „ein Wählerverzeichnis“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der Wählerliste“ durch die Worte „des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „in der Wählerliste“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „der Wählerliste“ durch die Worte „dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.

9. Der bisherige § 10 wird § 9

10. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Satz 2 wird „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 12 bis 13 werden die §§ 11 bis 12.

12. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 der Satzung)“ ersatzlos gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 15 bis 16 werden die §§ 14 bis 15.

14. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz „§ 16 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

15. Die bisherigen §§ 18 bis 19 werden die §§ 17 bis 18.

16. Der bisherige § 20 wird § 19 und in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.“

17. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die §§ 20 bis 22.

18. Der bisherige § 24 wird § 23 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

„§ 16 Abs. 3“ wird durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

19. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden die §§ 24 bis 26.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Wahlordnung des AIB

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p>
<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(2) Den Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>	<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(2) Den Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>
<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 10 Wahlordnung). 	<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 10 9 Wahlordnung).
<p>§ 3 Wahlleitung</p> <p>(3) Die Wahlleitung entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 8 Wahlordnung) 	<p>§ 3 Wahlleitung</p> <p>(3) Die Wahlleitung entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 8 7 Wahlordnung)
<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. 	<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen, und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

	<p>(2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die Übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen.</p>
<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt oder als eingebürgerte Person oder als Spätaussiedler in die Wählerliste aufgenommen worden ist.</p>	<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt oder als eingebürgerte Person oder als Spätaussiedler in die Wählerliste aufgenommen worden ist.</p>
<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p>	<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p>
<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>	<p>§ 8 § 7 Anlegung der Wählerliste des Wählerverzeichnisses</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerlisteverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>

<p>§ 9 Änderungen in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.</p>	<p>§ 9 § 8 Änderungen in der des Wählerlisteverzeichnisses</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der im Wählerlisteverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der dem Wählerlisteverzeichnis gestrichen.</p>
<p>§ 10 Wahlvorstände</p>	<p>§ 10 9 Wahlvorstände</p>
<p>§ 11 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 12 hin.</p>	<p>§ 11 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 12 11 hin.</p>
<p>§§ 12 - 13</p>	<p>§§ 11 – 13 §§ 11 - 12</p>
<p>§ 14 Stimmzettel</p> <p>Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen (§ 5 Abs.1 der Satzung) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p>	<p>§ 14 13 Stimmzettel</p> <p>Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen (§ 5 Abs.1 der Satzung) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p>
<p>§§ 15 - 16</p>	<p>§§ 15 – 16 §§ 14 – 15</p>
<p>§ 17 Persönlichkeitswahl</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.</p>	<p>§ 17 16 Persönlichkeitswahl</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.</p>
<p>§§ 18 - 19</p>	<p>§§ 18 – 19 §§ 17 – 18</p>

<p>§ 20 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p>	<p>§ 2019 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 1.200 Personen vorhanden sind. vorhanden desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p>
<p>§§ 21 - 23</p>	<p>§§ 21 - 23 §§ 20 - 22</p>
<p>§ 24 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 16 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p>	<p>§ 2423 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 16 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p>
<p>§§ 25 - 27</p>	<p>§§ 25 - 27 §§ 24 - 26</p>